

A n t r a g  
des  
RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Friewald, Herzig, Dipl.-Ing. Toms und Mag. Wilfing betreffend Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992,

über den Antrag gem. § 34 LGO 2001 mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Weninger, Mag. Schneeberger, Mag. Motz, Friewald, Renner, Herzig, Dipl.-Ing. Toms und Mag. Wilfing betreffend Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes und

über den Antrag gem. § 34 LGO 2001 mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Weninger, Mag. Schneeberger, Mag. Motz, Friewald, Renner, Herzig, Dipl.-Ing. Toms und Mag. Wilfing betreffend Änderung des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. beiliegende Entwurf eines Verfassungsgesetzes betreffend Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 wird in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung genehmigt.
- 2) Der dem Antrag gem. § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Weninger u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes wird genehmigt.
- 3) Der dem Antrag gem. § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Weninger u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes wird genehmigt.
- 4) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieser Gesetzesbeschlüsse Erforderliche zu veranlassen.“

HERZIG  
Berichterstatter

Dr. MICHALITSCH  
Obmann